

# Vertrag über Vorhaltung und Erbringung der Systemdienstleistung Blindleistung

zwischen

XXX  
XXX  
XXX

– nachfolgend **Anbieter** genannt –

und

Stromnetz Berlin GmbH  
Eichenstraße 3a  
12435 Berlin

– nachfolgend **Anschlussnetzbetreiber** genannt –  
– nachfolgend einzeln oder zusammen auch **Vertragspartner** genannt –

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Präambel	3
§ 2	Vertragsgegenstand	3
§ 3	Begriffe und Definitionen	3
§ 4	Erbringung von Blindleistung	3
§ 5	Datenkommunikation	4
§ 6	Informationsaustausch	4
§ 7	Verfügbarkeits- und Qualitätsanforderungen	4
§ 8	Vergütung und Abrechnung	5
§ 9	Ansprechpartner	5
§ 10	Höhere Gewalt	5
§ 11	Haftung	6
§ 12	Vertragslaufzeit und Kündigung	6
§ 13	Vertraulichkeit und Datenschutz	7
§ 14	Änderungsrecht	7
§ 15	Salvatorische Klausel	7
§ 16	Schriftformklausel	8
§ 17	Gerichtsstand	8
§ 18	Rechtsnachfolge	8
§ 19	Vertragsbestandteile	8
Anhang 1	Angebotsformular des Anbieters und PQ-Diagramm	9
Anhang 2	Produktbeschreibung des Anschlussnetzbetreibers	12
Anhang 3	Informations- und Datenkommunikation sowie Prozesse	13
Anhang 4	Kontaktdaten, Rechnungsadressen und Bankverbindungen	15
Anhang 5	Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültige Technischen Anforderungen für den Anschluss an das Hochspannungsnetz Berlin (Stand 2024 – TA Hsp)	18
Anhang 6	Technische Teilnahmevoraussetzungen	19

## **§ 1 Präambel**

Mit dem Beschluss BK6-23-072 vom 25.06.2024 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) gemäß §§ 12h Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 5 und 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. d. F. vom 21. Februar 2025 die Spezifikationen und technischen Anforderungen für die transparente, diskriminierungsfreie und marktgestützte Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ („Blindleistung“) durch die deutschen regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und Verteilernetzbetreiber (VNB), soweit diese ein Hochspannungsnetz betreiben, festgelegt.

Dieser Vertrag bildet die Basis für eine rechtssichere, effiziente Beschaffung der Erbringung von Blindleistung, die den Anforderungen des EnWG und den Vorgaben der Bundesnetzagentur entspricht.

## **§ 2 Vertragsgegenstand**

- (1) Dieser Vertrag regelt die Erbringung von Blindleistung durch die in Anhang 1 aufzuführenden technischen Blindleistungsquellen an einem Netzanschlusspunkt in Form des gemäß Anhang 2 konkretisierten Standardproduktes, die Vergütung und Abrechnung der Erbringung von Blindleistung sowie die Teilnahmevoraussetzungen nach Buchstabe C der Anlage 1 des Beschlusses BK6-23-072 vom 25.06.2024 (im Folgenden Beschaffungskonzept genannt), insbesondere die technischen und organisatorischen Anforderungen. Ferner beinhaltet dieser Vertrag die Haftungsregelungen und die sonstigen zivilrechtlichen Bestandteile.
- (2) Es gelten die Vorgaben und Bestimmungen aus dem Beschaffungskonzept oder diese Festlegung ergänzende oder ersetzende Festlegungen der Bundesnetzagentur sowie deren Präzisierungen in diesem Vertrag.
- (3) Die Vertragspartner sind berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Rechte und Verpflichtungen aus diesem Vertrag geeigneter Dritter zu bedienen. Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus diesem Vertrag bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Verwendung einer Blindleistungsquelle zur Blindleistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages ist nur zulässig, sofern dem keine anderen vertraglichen Regelungen am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle – insbesondere solche aus Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- und Netzführungsverträgen – entgegenstehen. Dies umfasst auch Regelungen zur Datenkommunikation. Die Einhaltung dieser Voraussetzung ist durch den Anbieter sicherzustellen.
- (5) Sollte für eine Blindleistungsquelle des Anbieters bereits ein Vertrag über die Lieferung und Vergütung von Blindleistung mit dem Anschlussnetzbetreiber bestehen, so wird dieser mit Wirkung zum Start der Leistungserbringung gemäß § 12 Abs. (2) beendet.

## **§ 3 Begriffe und Definitionen**

Für diesen Vertrag gelten die Begriffsbestimmungen des Beschaffungskonzepts und ergänzend hierzu als Werktag die Wochentage Montag bis Freitag, sofern diese nicht bundesweit einheitlich geltende Feiertage der Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin geltende Feiertage sind.

## **§ 4 Erbringung von Blindleistung**

- (1) Der Anbieter stellt dem Anschlussnetzbetreiber die Blindleistung am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung nach Maßgabe von Anhang 2 und der nachfolgenden Regelungen bereit.
- (2) Der Anbieter verpflichtet sich, während des Erbringungszeitraums die für die Erbringung der Blindleistung notwendige Funktionsfähigkeit der Blindleistungsquelle sicherzustellen. Diese Verpflichtung umfasst unter anderem die Durchführung erforderlicher Wartungen und

Instandhaltungen sowie ggf. die Bereithaltung des erforderlichen Personals.

- (3) Der Anbieter verpflichtet sich, während des Erbringungszeitraums die vertragsgegenständliche Leistung weder gesamthaft noch in Teilen gegenüber einem Dritten zu vermarkten.
- (4) Die Anforderungen an die Blindleistungsquelle zur Erbringung von Blindleistung sowie die technischen Teilnahmevoraussetzungen sind in Anhang 2 und Anhang 6 geregelt.
- (5) Betreibt der Anbieter mehrere Blindleistungsquellen aggregiert, so hat er eine aggregierte Schnittstelle zum Anschlussnetzbetreiber hinsichtlich Messwertbereitstellung, Steuerung, Sollwertvorgabe und Abrechnungsdatenerfassung bereitzustellen, soweit der Anschlussnetzbetreiber dies im Rahmen der Konkretisierung des Standardproduktes gemäß Anhang 2 oder in den technischen Teilnahmevoraussetzungen gemäß Anhang 6 verlangt. Die aufgeführten Teilnahmevoraussetzungen gemäß Abs. (4) müssen hierbei für jede einzelne Blindleistungsquelle erfüllt sein. Der Abruf von Blindleistung innerhalb der Technischen Anforderungen für den Anschluss an das Hochspannungsnetz Berlin (Stand 2024 – TA Hsp) nach Anhang 5 erfolgt auch hierbei je einzelner Blindleistungsquelle.
- (6) Sofern sich der Anbieter zur Erbringung der Blindleistung geeigneter Dritter bedient, muss er sicherstellen, dass entsprechende vertragliche Vereinbarungen für die vertragskonforme Erbringung der Blindleistung mit diesen bestehen. Er weist dem Anschlussnetzbetreiber den Abschluss dieser Verträge auf Verlangen unverzüglich nach.
- (7) Falls die zur Erbringung vorgesehene Blindleistungsquelle erst zukünftig errichtet bzw. ertüchtigt werden soll, versichert der Anbieter gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber mit der Angebotsabgabe, dass die Blindleistungsquelle zu Beginn des Erbringungszeitraums betriebsbereit sein wird. Er macht dies gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber unverzüglich nach der Zuschlagserteilung und dem damit bewirkten Vertragsschluss anhand geeigneter Nachweise glaubhaft.
- (8) Der Anschlussnetzbetreiber ist nicht verpflichtet die bezuschlagte Blindleistung abzurufen.

## **§ 5 Datenkommunikation**

Die technischen Einzelheiten für die Datenkommunikation zwischen den Vertragspartnern, insbesondere zur Ausprägung von Kommunikationsschnittstellen, zu Nachrichtenformaten sowie zu Prozessen und Fristen sind in Anhang 3 geregelt.

## **§ 6 Informationsaustausch**

Der Anbieter meldet dem Anschlussnetzbetreiber regelmäßig das jeweils verfügbare Potenzial der Blindleistungsquelle gemäß den Vorgaben nach Anhang 3.

## **§ 7 Verfügbarkeits- und Qualitätsanforderungen**

- (1) Der Anbieter stellt sicher, dass
  - a) in mehr als 30 % der Viertelstunden des Erbringungszeitraums mindestens 15 Mvar Blindleistung (spannungssenkend) abrufbar und dem Netzbetreiber gemäß § 6 gemeldet sind. Ist der Erbringungszeitraum länger als drei Kalendermonate, dürfen diese Werte bezogen auf jeden Kalendermonat nur unterschritten werden, sofern dies zwischen dem Anbieter und dem Anschlussnetzbetreiber abgestimmt ist und
  - b) die Leistung entsprechend der Potenzialmeldung nach § 6 für eine Zeitspanne von mindestens 15 Minuten abrufbar ist.
- (2) Die Qualitätsanforderungen an die Erbringung von Blindleistung am Netzanschlusspunkt sind in Anhang 2 festgelegt.

## **§ 8 Vergütung und Abrechnung**

- (1) Vergütungsfähig ist je Viertelstunde die Teilmenge der gemessenen Blindarbeit, die außerhalb des gemäß TA Hsp nach Anhang 5 geltenden Bereichs liegt, sofern diese dem Abruf bzw. den Vorgaben des Anschlussnetzbetreibers entspricht.
- (2) Der Anschlussnetzbetreiber vergütet dem Anbieter im Erbringungszeitraum die vergütungsfähige Blindarbeit nach Abs. (1) für jeden viertelstündlichen Zählerwert mit dem bezuschlagten Angebotspreis in Euro pro Mvarh gemäß Anhang 1. Ist in Anhang 2 eine Indexierung vereinbart, wird diese bei der Ermittlung des Arbeitspreises entsprechend berücksichtigt. Die für jede Blindleistungsquelle des Anbieters geltenden Messlokationen sind in Anhang 1 aufgeführt. Sollte eine Abrechnung über entsprechende Messeinrichtungen nicht möglich sein, kann ein abgestimmtes Ersatzwertverfahren auf Basis der bestehenden Messinfrastruktur angewendet werden.
- (3) Mit der Vergütung gemäß Abs. (2) sind alle geschuldeten Leistungen aus diesem Vertrag vollständig abgegolten. Dies gilt auch in Bezug auf sämtliche Kosten oder entgangene Erlösmöglichkeiten (Opportunitätskosten), die dem Anbieter aus der Durchführung von Datenübermittlungen entstehen.
- (4) Der Anschlussnetzbetreiber erstellt zugunsten des Anbieters monatlich eine Gutschrift über die Vergütung gemäß Abs. (2). Die Abrechnung erfolgt hierbei bis zum 15. Werktag des auf den Kalendermonat der Erbringung folgenden Kalendermonats, sofern dem Anschlussnetzbetreiber die hierzu erforderlichen Informationen zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen.
- (5) Zahlungen werden zehn Werktage nach Eingang der Gutschriften beim Vertragspartner fällig. Die Zahlung von Vergütungen, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag hat durch Überweisung auf das vom Anbieter angegebene Konto zu erfolgen, sofern die Vertragspartner nichts Anderweitiges vereinbaren.
- (6) Die Zahlungen zwischen den Vertragspartnern erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten. Die Preise gemäß Anhang 1 sind Nettopreise. Sie enthalten keine Steuern, Abgaben und Umlagen. Diese sind zusätzlich auszuweisen und nach den gesetzlichen Regeln zu entrichten.
- (7) Sollten Steuern, sonstige Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlichen oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
- (8) Einwände gegen die ausgestellte Gutschrift müssen, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, bei sonstigem Ausschluss innerhalb von einem Monat nach Zugang der fehlerhaften Gutschriftausstellung schriftlich geltend gemacht werden.
- (9) Gegen Ansprüche eines Vertragspartners kann der jeweils andere Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

## **§ 9 Ansprechpartner**

In Anhang 4 sind die Ansprechpartner der Vertragspartner und deren jeweilige Erreichbarkeit benannt. Änderungen sind unverzüglich dem jeweils anderen Vertragspartner in Textform mitzuteilen.

## **§ 10 Höhere Gewalt**

- (1) Solange die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige vergleichbare Umstände, deren Beseitigung Ihnen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, an der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus diesem Vertrag gehindert sind, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen. Höhere Gewalt ist ein außergewöhnliches, betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher

Einsicht und Erfahrung nicht vorhersehbar ist und mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

- (2) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.
- (3) Die Vertragspartner werden sich gegenseitig unverzüglich ab Kenntnis über den Eintritt und den Wegfall der das Leistungshindernis nach dieser Ziffer begründenden Umstände informieren und der betroffene Vertragspartner wird mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln dafür sorgen, dass er seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag so bald wie möglich wieder nachkommt.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln.
  - a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten).
  - b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- (2) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.
- (5) Die Vertragspartner sind sich über ihre Pflicht zur Schadensminderung im Falle von drohenden oder eingetretenen Schäden einig. Sie verpflichten sich, eventuelle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Schäden so gering wie möglich zu halten.

## **§ 12 Vertragslaufzeit und Kündigung**

- (1) Der Vertrag zwischen dem Anschlussnetzbetreiber und dem Anbieter kommt mit der Beuschlagung des Angebots des Anbieters zustande und bedarf keiner Unterschrift. Der Vertrag endet mit dem Ende des letzten gemäß Anhang 1 vereinbarten Kalendermonats im Erbringungszeitraum.
- (2) Der Erbringungszeitraum für das jeweilige Kalenderjahr beginnt um 0:00 Uhr des ersten Tages des vereinbarten Erbringungszeitraums und endet um 24:00 Uhr des letzten Tages des vereinbarten Erbringungszeitraums. Die Erbringungszeiträume sind in Anhang 1 festgelegt.
- (3) Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund nach § 313 Abs. 3 BGB oder § 314 BGB bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Anbieter die Nachweise nach § 4 Abs. (6) und § 4 Abs. (7) nicht erbringt,
- b) der Anbieter die Anforderungen nach § 7 wiederholt nicht erfüllt,
- c) ein Änderungsverlangen durch einen der Vertragspartner gemäß § 14 erfolglos bleibt.

### **§ 13 Vertraulichkeit und Datenschutz**

- (1) Die Vertragspartner werden insbesondere unter Beachtung von §§ 6a und 12 EnWG die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhaltenen Daten auch bis zu drei Jahre nach Vertragsende vertraulich behandeln und sie Dritten nicht zugänglich machen. Die Datenweitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig. Die Zustimmung darf nicht grundlos verweigert werden.
- (2) Absatz (1) gilt nicht, soweit Daten aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen zu veröffentlichen oder an Behörden, Gerichte oder an sonstige öffentliche Stellen herauszugeben sind. Unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag an die Bundesnetzagentur weiterzugeben.
- (3) Der Anbieter hat insbesondere die besonders sensiblen Informationen bzgl. kritischer Infrastruktur streng vertraulich zu behandeln und die Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die diese Informationen zur Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag benötigen.
- (4) Im Übrigen sind die Vertragspartner zur Weitergabe von Daten an Dritte berechtigt, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages erforderlich ist und diese sich ihrerseits entsprechenden Vertraulichkeitsbestimmungen unterworfen haben. So ist der Anschlussnetzbetreiber beispielsweise berechtigt, detaillierte technische Anlagendaten an Dritte weiterzugeben, um Simulationen, Analysen und Auswertungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Erbringung von Blindleistung sowie der Spannungshaltung durchzuführen.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, personenbezogene Daten des jeweils anderen Vertragspartners, welche im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, ausschließlich im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften zu verarbeiten, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung „DSGVO“) und dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.
- (6) Die Vertragspartner stellen sicher, dass die Regelungen in den Absätzen (1) bis (5) auch seitens von ihnen beauftragter Dritten nach § 2 Abs. (3) eingehalten werden.

### **§ 14 Änderungsrecht**

Diesem Vertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen und wettbewerblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zu Grunde. Ändern sich diese Verhältnisse durch gesetzliche Vorgaben oder rechtsverbindliche Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte oder Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, beispielweise zu der marktlich zu beschaffenden Blindleistung, oder durch eine Fortentwicklung der allgemein anerkannten Regeln der Technik während der Vertragslaufzeit wesentlich, so sind die Vertragspartner jeweils berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Ein Änderungsrecht gem. § 313 Abs. 1, Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am

nächsten kommt, die die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## **§ 16 Schriftformklausel**

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

## **§ 17 Gerichtsstand**

- (1) Für Rechtsstreitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist der Geschäftssitz des Anschlussnetzbetreibers.

## **§ 18 Rechtsnachfolge**

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung in Textform über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.

## **§ 19 Vertragsbestandteile**

Die im Folgenden aufgelisteten Anhänge sind Bestandteil dieses Vertrages; bei Widersprüchen zwischen einem Anhang und diesem Vertrag geht der Inhalt des Vertrags vor:

- Anhang 1: Angebotsformular des Anbieters und PQ-Diagramm
- Anhang 2: Produktbeschreibung des Anschlussnetzbetreibers
- Anhang 3: Informations- und Datenkommunikation sowie Prozesse
- Anhang 4: Kontaktdaten, Rechnungsadressen und Bankverbindungen
- Anhang 5: Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültige Technischen Anforderungen für den Anschluss an das Hochspannungsnetz Berlin (Stand 2024 – TA Hsp)
- Anhang 6: Technische Teilnahmevoraussetzungen

## Anhang 1 Angebotsformular des Anbieters und PQ-Diagramm

**Hinweis:** Die Angebotsfrist für die Ausschreibung endet am 31.07.2025 um 23:59 Uhr.

### Kontaktdaten Anbieter

\_\_\_\_\_  
Firma

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Hausnummer, Zusatz

\_\_\_\_\_  
Postleitzahl

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Land, sofern nicht Deutschland

\_\_\_\_\_  
Handelsregisternummer

\_\_\_\_\_  
Amtsgericht

\_\_\_\_\_  
Umsatzsteuer- ID

\_\_\_\_\_  
Steuernummer

\_\_\_\_\_  
Name Ansprechpartner

\_\_\_\_\_  
Telefonnummer

\_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse

\_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse für Gutschriftversand

### Anlagendaten

\_\_\_\_\_  
Name der Blindleistungsquelle

\_\_\_\_\_  
Marktlotation (MaLo) gemäß Netzanschlussvertrag

\_\_\_\_\_  
Messlotation (MeLo) gemäß Netzanschlussvertrag

\_\_\_\_\_  
entsprechend beigebrachtem PQ- Diagramm

\_\_\_\_\_  
Angebotenes Blindleistungspotential in Mvar (mindestens 15 Mvar spannungsenkend)

**Erbringungszeitraum (mindestens 1 Kalendermonat im Zeitraum vom 01.05. – 31.10. der Kalenderjahre 2026 und / oder 2027; zutreffendes bitte ankreuzen)**

	2026		2027	
Mai	ja	nein	ja	nein
Juni	ja	nein	ja	nein
Juli	ja	nein	ja	nein
August	ja	nein	ja	nein
September	ja	nein	ja	nein
Oktober	ja	nein	ja	nein

**Zahlungsinformation**

Kontoinhaber*in												
Bankinstitut												
IBAN												
BIC												
Verwendungszweck												

**Angebotspreis**

**Hinweis:** Es können nur Angebote bezuschlagt werden, deren Angebotspreis die Preisobergrenze nicht übersteigt.

**Angebotspreis für vergütungsfähige Blindarbeit, Angabe in EUR/Mvarh**

**Hinweis:** Mit Erteilung des Zuschlags kommt der im Rahmen der Bekanntmachung veröffentlichte Blindleistungsvertrag über die Bereitstellung und Vergütung von ungesicherten Blindleistungspotentialen auf Basis der Ausschreibung vom 25.06.2025 zwischen dem bezuschlagten Anbieter und der Stromnetz Berlin GmbH zustande.

Mit Abgabe des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Angebots (inkl. PQ-Diagramm und ggf. Liste mit Blindleistungsquellen) an

ausschreibung-blindleistung@stromnetz-berlin.de

erklärt der Anbieter,

- dass er die Ausschreibungsbedingungen (Stand: 25.06.2025) erfüllt,
- dass in der Ausschreibung definierte Produkt erbringen kann und
- den Bedingungen zustimmt.

Zuschlag durch die Stromnetz Berlin GmbH gemäß Angebot erteilt:

- Ja                       Nein

**Anbieter**

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Anbieter

**Stromnetz Berlin GmbH**

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Anhang 2 Produktbeschreibung des Anschlussnetzbetreibers**

- Der maximale Bedarf für Blindleistung im Hochspannungsnetz beträgt 135 Mvar spannungssenkend und beschränkt sich auf den Zeitraum 01. Mai - 31. Oktober der Kalenderjahre 2026 und 2027 (Bedarfszeitraum).
- Vertragsgegenstand ist das, gemäß Beschluss BK6-23-072, ungesicherte Produkt im Rahmen des Standardprodukts 3 „Blindleistungserbringung nach Online-Sollwert-Vorgabe“ in spannungssenkender Richtung in bezuschlagter Höhe.
- Die vertraglich vereinbarte Mindestgröße am Netzanschlusspunkt (gemäß PQ-Diagramm) beträgt 15 Mvar.
- Die Blindleistung ist innerhalb des Bedarfszeitraums in den Kalendermonaten zu erbringen, die der Anbieter in seinem Angebot gemäß Anhang 1 angegeben hat (Erbringungszeitraum).
- Der Blindarbeitspreis unterliegt keiner Indexierung.

Übergangsweise, bis eine leittechnische Anbindung eingerichtet wird, kann die Sollwert-Vorgabe auf einem abweichend zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Kommunikationsweg (Mail, Telefon) erfolgen.

## **Anhang 3 Informations- und Datenkommunikation sowie Prozesse**

### Nachrichtenformate

Die Klärung des Nachrichtenformates erfolgt für die leittechnische Kommunikationsschnittstelle zwischen dem Anschlussnerzbetreiber und dem Anbieter.

### Messwerterfassung

Die Erfassung der Messwerte erfolgt über eine registrierende viertelstündige 4-Quadranten Messung am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle.

Sofern und solange am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle keine Messung erfolgt, muss der Anbieter für den Netzanschlusspunkt die folgenden aktuellen Informationen per Fernwirktechnik als absolute Werte dem Anschlussnetzbetreiber bereitstellen:

- Wirkleistungsentnahme bzw. -einspeisung
- Blindleistungsentnahme bzw. -einspeisung
- Maximal aktuell technisch verfügbare Blindleistung, spannungssenkend
- Maximal aktuell verfügbare Blindleistung innerhalb des TA Hsp-Bereichs, spannungssenkend

### Verfügbarkeitsanforderungen

Die Blindleistungserbringung erfolgt bei Verfügbarkeit der Blindleistungsquelle.

Der Anbieter übermittelt in Echtzeit, sofern vorhanden, per Leitstellenkopplung die maximal technisch verfügbare Blindleistung in spannungssenkender Richtung an den Anschlussnetzbetreiber. Sobald ein Nullwert für das verfügbare Blindleistungspotential (in spannungssenkender Richtung) gesendet wird, ist die Blindleistungsquelle für den Blindleistungsabruf nicht verfügbar.

Darüber hinaus übermittelt der Anbieter bis 18:00 Uhr das prognostizierte Blindleistungspotential für den Folgetag in Form von 24 Stundenwerte in Excel per Mail an den Anschlussnetzbetreiber.

### Abrufmethodik

Die Blindleistungserbringung erfolgt per Abruf durch den Anschlussnetzbetreiber durch Online-Sollwert-Vorgabe direkt an die jeweilige Leitstelle des Anbieters.

Die Einzelheiten hierzu folgen den Regelungen aus den bestehenden Verträgen (Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag und Betriebsführungsvereinbarungen) bzw. sollte ein Anbieter bisher keine entsprechenden Verträge abgeschlossen haben, so gelten die im Folgenden aufgeführten Regelungen.

- Typ 1 Erzeugungsanlagen: Es muss entweder eine Spannungsband- oder eine Blindleistungsfestwert-Fahrweise zum Einsatz kommen. In beiden Fällen erfolgt die Vorgabe der Sollwerte durch den Anschlussnetzbetreiber für den jeweiligen Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle in Echtzeit per Fernsteuerung oder bei Nichtverfügbarkeit telefonisch.

Im Falle der Blindleistungsfestwert-Fahrweise ist der Anschlussnetzbetreiber zu informieren, wenn das Blindleistungskommando nicht ausgeführt werden kann.

- Typ 2 Erzeugungsanlagen und Verbraucher: Die Spannung der Blindleistungsquelle am Netzanschlusspunkt ist entsprechend einer Blindleistungs-Spannungskennlinie  $Q(U)$  auf den durch den Anschlussnetzbetreiber für den jeweiligen Netzanschlusspunkt per Fernsteuerung oder bei Nichtverfügbarkeit telefonisch vorgegebenen Blindleistungssollwert durch den Anbieter eigenverantwortlich einzuhalten.

Abweichend davon, erfolgt nach gesonderter Vereinbarung, der Abruf per Mail / Telefon spätestens 15 Minuten vor der Blindleistungserbringung.

#### Abrufzeit und Reaktionszeiten

Die Abrufzeit darf, analog zu den TA Hsp, maximal 10 Minuten und die Reaktions- bzw. Einschwingzeit (vom Abruf bis zur Erbringung bei Sollwertänderungen der Blindleistungserbringung) maximal 5 Minuten betragen. Der Anbieter hat zu gewährleisten, dass er innerhalb dieser festgelegten Zeiträume auf die Sollwertänderungen reagiert.

#### Verhalten bei Ausfall der Kommunikation

Sofern die Übertragung und Vorgabe von Steuerungssignalen oder Online-Sollwerten vorgesehen sind, muss der Anbieter beim Ausfall aller Kommunikationskanäle den zuletzt empfangenen Wert weiter befolgen, falls hierzu keine abweichenden Vereinbarungen bestehen.

## **Anhang 4    Kontaktdaten, Rechnungsadressen und Bankverbindungen**

### **Anlagenbetreiber**

#### **Technische Abwicklung**

Abteilung \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

#### **Abrechnung**

Abteilung \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

#### **Vertrag**

Abteilung \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

Telefonnummer \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

#### **Rechnungsadresse**

Firma \_\_\_\_\_

Straße / Postfach \_\_\_\_\_

Hausnummer und ggf. Zusatz \_\_\_\_\_

Postleitzahl \_\_\_\_\_

Ort \_\_\_\_\_

## Bankverbindung

Kontoinhaber*in												
Bankinstitut												
IBAN												
BIC												
Verwendungszweck												

## **Anschlussnetzbetreiber - Stromnetz Berlin GmbH**

### **Technische Abwicklung**

Netzführung Hochspannung

Abteilung

Frau Areco Rodriguez

Name

+49 (0)30 49202 8611

Telefonnummer

nadine.arecorodriguez@stromnetz-berlin.de

hs-netzfuehrung@stromnetz-berlin.de

E-Mail-Adresse

### **Abrechnung**

Bereichsmanagement Kunden & Märkte

Abteilung

Herr Krausche

Name

+49 (0)30 49202 8649

Telefonnummer

hauptbuch-kmb@stromnetz-berlin.de

rechnungseingang@stromnetz-berlin.de

E-Mail-Adresse

### **Vertrag**

Anschlussprojekte

Abteilung

Herr Butter

Name

+49 (0)30 49202 8673

Telefonnummer

+49 (0)30 49202 8950

Telefax

emanuel.butter@stromnetz-berlin.de

E-Mail-Adresse

### **Rechnungsadresse**

Stromnetz Berlin GmbH

Rechnungsprüfung - Herr Krausche

10871 Berlin

**Anhang 5    Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültige Technische  
Anforderungen für den Anschluss an das Hochspannungsnetz Berlin  
(Stand 2024 – TA Hsp)**

## Anhang 6 Technische Teilnahmevoraussetzungen

### Allgemein

- Die anzubietende und im Falle einer Zuschlagserteilung vertraglich vereinbarte Mindestgröße am Netzanschlusspunkt (gemäß PQ-Diagramm) beträgt 15 Mvar. Hierzu kann der Anbieter auch mehrere Blindleistungsquellen am selben Netzanschlusspunkt aggregieren und die Summe der Blindleistungsquellen anbieten. Ein Pooling von mehreren Blindleistungsquellen an unterschiedlichen Netzanschlusspunkten ist ausgeschlossen. Im Falle der Aggregation von Blindleistungsquellen hat der Anbieter eine aggregierte Schnittstelle zum Anschlussnetzbetreiber hinsichtlich Meswertbereitstellung, Steuerung, Sollwertvorgabe und Abrechnungsdatenerfassung bereitzustellen.
- Vorlage des PQ-Diagramms: Für die Blindleistungsquelle hat der Anbieter bei Angebotsabgabe ein Wirkleistungs-Blindleistungs-Diagramm (PQ-Diagramm) mit absoluten Werten vorzulegen, das bezogen auf den Netzanschlusspunkt die Leistungsabgabe bei Nennspannung der Blindleistungsquelle darstellt. Hierbei verwendet der Anbieter im Falle von Aggregation den Begriff Blindleistungsquelle synonym für die Summe mehrerer technischer Anlagen am betroffenen Netzanschlusspunkt.
- Die Blindleistungsquelle muss aus jedem Arbeitspunkt jeden anderen Arbeitspunkt innerhalb des angebotenen Bereiches im PQ-Diagramms ansteuern können.
- In dem PQ-Diagramm hat der Anbieter den Bereich, der im Rahmen des marktgestützten Beschaffungsverfahrens angeboten wird und technisch bereitgestellt werden kann, kenntlich zu machen.
- In dem PQ-Diagramm hat der Anbieter den Bereich der gemäß den für die Hochspannungsebene zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des marktgestützten Beschaffungsverfahrens gültigen TA Hsp des Anschlussnetzbetreibers geltenden Anforderungen an die Blindleistungsbereitstellung kenntlich zu machen.

### Anforderungen an die Blindleistungsquelle

- Die Blindleistungsquelle muss an das Hochspannungsnetz des Anschlussnetzbetreibers angeschlossen sein.
- Am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle darf der Anbieter durch die Bereitstellung von Blindleistung im Rahmen des marktgestützten Beschaffungsverfahrens keine technischen Grenzwerte dauerhaft oder zeitweise verletzen.
- Der Anbieter hat eine lokale Spannungsbegrenzungsfunktion zu implementieren, die auf den Vorgaben der für die Spannungsebene maßgeblichen Technische Anschlussregeln (TAR) VDE-AR-N 4120 basiert.
- Eine Teilnahme an der marktgestützten Beschaffung von Blindleistung ist nur mit solchen Anlagen möglich, die Blindarbeit oder Vorhalteleistung bereitstellen können, welche über die Anforderungen der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültigen TA Hsp des Anschlussnetzbetreibers hinausgehen.
- Für Blindleistungsquellen, die erst zukünftig errichtet bzw. ertüchtigt werden sollen, muss der Anbieter mit der Angebotsabgabe anhand geeigneter Nachweise glaubhaft machen, dass die Blindleistungsquelle rechtzeitig vor dem Beginn des Erbringungszeitraums errichtet und betriebsbereit sein wird. Für diese Blindleistungsquellen muss der Anbieter einen Monat vor dem Erbringungszeitraum die dauerhafte Betriebserlaubnis vorweisen können.

### Qualitätssicherung

Der Anschlussnetzbetreiber verzichtet auf das Recht (gemäß Beschaffungskonzept Abschnitt I. I.), die Einhaltung der technischen Voraussetzungen zu prüfen und betriebliche Tests im Rahmen der Blindleistungsbeschaffung durchzuführen.